

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1819

17 (27.2.1819) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig-Murg- und Pfingz- und Eng-Kreis.

Nro. 17. Samstag den 27. Februar 1819.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachung.

Nro. 2150. Ausruf sämtlicher Vasallen des Großherzogthums zur neu vorzunehmenden Lehensmuthung.

Sämmtliche Vasallen der Thron- und andern Lehen der Großherzoglich Badischen Staaten, ohne Unterschied von welchem Lehenhof vorher das Lehen abhängig gewesen ist, werden bei dem eingetretenen trauervollen Hinscheiden des höchstseligen Großherzogs Karl, hiemit und in Kraft dieses, öffentlich und bey Verwürtung des Lehens aufgefodert, binnen der lehenskonstitutionsmäßigen Frist von einem Jahr und dreißig Tage, von dem 8. Dezember des umflossenen Jahrs 1818, als dem Tage des sich ergebenden Hauptfalles an gerechnet, bei Seiner jetzt regierenden Königl. Hoheit des Großherzogs Ludwig, Justiz-Ministerium als Lehenhof, ihre innhabende Lehen und zwar jedes für sich bestehende Lehen, mittelst einer besondern, eigenhändig mit Vor- und Zu-Namen auf Stempelpapier unterschriebenen Vorstellung, zu muthen, dabey dasjenige, was der 11. Absatz des Großherzoglichen Lehen-Constitutions-Edikts vom 22. August 1807, vorschreibt, pünktlich zu beobachten, insbesondere aber:

- a) eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehenbriefs beizulegen;
- b) sämtliche Lehens-Bestandtheile genau und gewissenhaft anzugeben;
- c) bei minderjährigen Lehenfolgen das Tutorium, und
- d) Die Quittungen über die bei den vormaligen Lehenhöfen entrichtete Lehenstaren und andern Gebühren in Ur- und Abschrift beizufügen, auch
- e) sofern der Vasall nicht in Großherzogl. Staaten entweder selbst wohnt, oder einen Beamten im Land aufgestellt hat, einen Gewalthaber dabier zu ernennen und anher bekannt zu machen, um durch und an solchen dem erforderlichen Geschäftsverkehr sichern und unaufgehaltenen Gang zu verschaffen.

Karlsruhe den 19. Februar 1819.

Großherzogliches Justiz-Ministerium.
Freiherr von Dövel,

vd. Walther.

Nro. 2150.

Vorstehende höchste Verordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach, Raastadt und Offenburg den 19. Februar. 1819.

des Pfingz- und Eng-
Fehr. von Wechmar.

Die Directoren
Murg-
Fehr. von Lassolaye.

und Kinzigkreises.
In Ermanglung des Directors,
Fehr. v. Sensburg.
vd. Eberstein.

Bekanntmachungen.

Der evangel. reformirte Pfarrer Johann Daniel Gerhardt zu Neckarelz, Spezialats Mosbach, Neckarkreises, ist am 23. Jenner d. J. gestorben. Die Bewerber um die, hierdurch erledigte reformirte Pfarrey Neckarelz, mit einem Kompetenz-Anschlag von 1056 fl. 47, werden aufgefordert, sich in der gesetzlichen Frist bei der Fürstl. Leiningischen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Die zufolge diesseitiger Bekanntmachung vom 8. Juni 1817. (Anzeigeblatt No. 53.) an zwei Israelitische sich der Ackerkultur widmende Jünglinge aus dem Baden Durlachischen Landestheile verheißene Unterstützung von 300 fl. für einen jeden, aus dem Baden Durlachischen Israelitischen Erziehungsfond, wurde durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, dem Fürstl. Willstädter von Graben und Liebmann Weiler von Münzesheim zuerkannt.

Karlsruhe den 15. Febr. 1819.

Großh. Oberrath der Israeliten.

Der MinisterialCommissär.

E. v. Baur.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(1) zu Berghausen an den in Gant erkannten Bernhard Huber, auf Montag den 15. Merz d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Großherzogl. Amtskanzley zu Durlach. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Rust an die Gantmäßige Hafner Joseph Eble'sche Eheleute auf Montag den 21. Merz d. J. früh 9 Uhr im Döfen allda.

(1) zu Rust an die gantmäßige Fidel Oberstische Eheleute auf Montag den 22. Merz d. J. Morgens 9 Uhr im Döfen daselbst. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(1) zu Neuburgweier an den in Gant gerathenen Bürger und Bauersmann Johann Reichert, auf Dienstag den 16. Merz d. J. vor Großh. Amtsrevisorat in Ettlingen. Aus dem

Bezirksamt Gernsbach.

(2) zu Selbach an den Bürger und Schreiner Peter Hornung, auf Dienstag den 9. Merz

d. J. vor Großherzogl. Amtsrevisorat zu Gernsbach. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(2) zu Schutterzell an den in Vermögensuntersuchung gekommenen Bürger Anton Göppert auf Montag den 22. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Theilungscommissariat in Schutterzell. Aus dem

Bezirksamt Neckarbischofsheim.

(1) zu Neckarbischofsheim an die nach der Krimm auswandernden Bürger Heinrich Rötter, Wendel Schmitt, und Philipp Schük, binnen 4 Wochen bei dem Großh. Amtsrevisorat zu Neckarbischofsheim. Aus dem

Stadt und 1. Landamt Pforzheim.

(1) zu Pforzheim an die Messerschmidt Jaquin'schen Eheleute, auf Montag den 15. Merz d. J. Vormittags auf dem hiesigen Rathhause vor der Theilungscommissarion. Aus dem

Zweiten Landamt Rastatt.

(3) zu Dethigheim an die in das Königreich Bayern auswandernden Bürger Peter Joseph Kühn und Heinrich Kalchbrenner, auf Mittwoch den 3. März d. J. auf dem Rathhaus daselbst.

(1) zu Waldprechtsweyer an den Fabrikant Brenneisen, gegen welchen die Gant erkannt wurde, auf Montag den 15. Merz d. J. auf dem Rathhause daselbst. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischofsheim.

(3) zu Freistett an den in Gant erkannten Bürger und Schreiner Johann Gerathewohl, auf Dienstag den 15. Merz d. J. Vormittags 8 Uhr auf Großherzogl. Amtskanzley zu Rheinbischofsheim.

(1) zu Mompredtsbosen an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des Matthes Schoch des Alten, auf Dienstag den 16. Merz d. J. auf Großh. Amtskanzley zu Rheinbischofsheim.

(1) zu Neufreistett an den verstorbenen Bürger und Bäcker Friedrich Hänser, auf Dienstag den 9. Merz d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Großh. Amtskanzley zu Rheinbischofsheim. Aus dem

Bezirksamt Stein.

(3) zu Königsbach an den Möfner Franz Kern, auf Dienstag den 16. Merz d. J. auf dem Rathhaus allda vor dem Theilungscommissär.

(3) zu Königsbach an den in Gant gerathenen Bürger und Schreiner Heinrich Daucher, auf Montag den 15. Merz d. J. auf dem Rathhaus zu Königsbach vor dem Theilungs-Commissär. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(2) zu Schiltach an den Sattler Gottfried Arnold, welcher sich für Zahlungsunfähig erklärt hat, auf Montag den 8. Merz d. J. vor dem Theilungscommissariat zu Schiltach.

(1) Pforzheim. [Schuldenliquidation.] Gegen nachstehende Bürger von Nöttingen ist der Sanktprozess erkannt, und werden deren Creditoren zur Angabe und Richtigstellung ihrer Forderungen vor dem Theilungs-Commissariat im Wirthshause zum Löwen in Nöttingen hiemit aufgefordert, nemlich: wegen Georg Friedrich Bachmann, auf Dienstag den 30. Merz, wegen Johannes Siebler, auf Freitag den 2. April, wegen Alt Michael Kleinlins Wittwe, auf Donnerstag den 1. April, wegen Jakob Leonhard, auf Mittwoch den 31. Merz, wegen Johann Martin Schäfer von Darmbach, auf Montag den 29. Merz d. J., wer nicht erscheint, hat den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen. Pforzheim am 18. Febr. 1819.
Großherzogl. zweites Landamt.

(2) Oberkirch. [Bekanntmachung und Schuldenliquidation.] Die Mundtodterklärung gegen Fidel Sellnach zu Fernach vom 5. Decbr. v. J. wird hiemit aufgehoben, und demselben die freie Verwaltung seines Vermögens überlassen. Jedoch finden wir eine Schuldenliquidation nothwendig, welche wir hiemit auf Dienstag den 9. Merz anordnen, und sämtliche Gläubiger zur Anmeldung und Liquidirung ihrer Forderungen vorladen. Da zugleich Fidel Sellnach um einen Nachlaß- oder wenigstens um Friszahlung eingekommen ist, so wird man die Gläubiger an obigem Tage ebenfalls hieüber einvernehmen. Oberkirch den 12. Febr. 1819.
Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Wolfach. [Bekanntmachung und Schuldenliquidation.] Da der schon im ersten Grad für Mundtobt erklärte Leidgebinger Nikolaus Gebert aus dem Heubach, Straabs Kaltbrunn, zum Theil mit Vorwissen seiner Ehegattin Agatha Dieterle neuerliche Schulden contrahirte, so wird die Mundtobtterklärung dieser Eheleute hiemit nicht nur erneuert, sondern auch die Creditoren des Nikolaus Gebert auf Donnerstag den 4. Merz zur Eingabe ihrer rechtmäßigen Forderungen bei dem Theilungs-Commissariat im Wirthshaus vor dem Thale in Kaltbrunn bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen. Der resignirte Vogt Franz Hauer von Kaltbrunn ist zur Zeit noch als Aufsichtspfleger der Gebertischen Eheleute bestellt.

Wolfach den 11. Febr. 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Rastadt. [Bekanntmachung.] Die gegen den hiesigen Bürger und Schuhmacher Georg Fischer erkannte Sankt, ist vermöge Verfügung des Großh. Oberamts vom 5. Febr. d. J. No. 903.

aufgehoben, welche anmit zu Jedermanns Nachricht dient. Rastadt den 16. Febr. 1819.
Großherzogliches Amts-Revisorat.

Mundtobt = Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem
Stadtamt Karlsruhe.

(2) von Karlsruhe dem Lohnkutscher Kneiding, dessen Aufsichtspfleger der Kleiderhändler Jakob Geißert dahier ist. Aus dem
Zweiten Landamt Pforzheim.

(1) von Elmendingen dem ledigen Mathäus Wust, dessen Pfleger Philipp Jakob Schneider von da ist.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekanntesten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem
Zweiten Landamt Bruchsal.

(2) von Mingsolheim der ledige Bürgersohn Franz Jakob Oberdörfer, 43 Jahr alt, welcher vor 23 Jahren als Weber auf die Wanderschaft gieng, und seit der Zeit von seinem Aufenthalt keine Nachricht gab, dessen Vermögen in 248 fl. 11½ kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Engen.

(3) von Altdorf der Joseph Keller, welcher seit beiläufig 14 Jahren unbekannt wo abwesend ist, dessen Vermögen in 200 fl. besteht. Aus dem
Stadtamt Heidelberg.

(1) von Heidelberg der hiesige Bürgersohn Georg Schott, welcher bereits vor 12 Jahren als Schreinersgefell auf die Wanderschaft gieng, und seit sieben Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben hat. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(3) von Schmizingen der schon 20 Jahre ohne Nachricht von sich zu geben, abwesende Johannes Stranacher, dessen Vermögen in beiläufig 500 fl. besteht.

(3) Karlsruhe. [Erbvorladung.] Der abwesende Johann Andreas Eichrodt, ein Sohn des Karl Friedrich Eichrodt, welcher vormals als Physikus zu Luttingen und nachher zu Rastholz im

Essai angestellt war, und im Jahr 1753. verstorben ist, hat schon mehr als 20 Jahre nichts mehr von sich hören lassen, und soll einem Gerichte zu Folge in Achen als französischer Soldat im Anfange des Revolutionskrieges gestorben seyn. Auf Ansuchen seiner väterlichen Anverwandten, wird nunmehr derselbe andurch öffentlich vorgeladen, von heute an binnen Jahresfrist sich selbst oder einen hinlänglich Bevollmächtigten zu stellen, um ein ihm eigenthümlich zugefallenes Legat samt Zinsen, sodann die Zinsen eines andern ihm zur Nutznießung angefallenen Legats, welches sämmtlich im Betrag zu 1500 fl. rhein. dahier unter Verwaltung steht, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sämmtliche Legate und Zinsen seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden sollen. Zugleich werden die unbekanntem rechtmäßigen nächsten LeibesErben oder Anverwandten mütterlicher Seits des gedachten Johann Andreas Eichrodt, wenn dieselben an den ihm eigenthümlich zustehenden Antheil obiger Verlassenschaft im Betrag von ungefähr 900 fl. Ansprüche machen wollen, binnen einer ebenmäßigen Jahresfrist aufgefordert, sich dahier zu melden, und über ihre Ansprüche unter Vorlage der Urkunden rechtlicher Ordnung nach auszuweisen, widrigenfalls alsdann keine weitere Rücksicht auf sie genommen und das ganze Vermögen ohne Ausnahme den Verwandten des Johann Andreas Eichrodt väterlicher Seits, wie oben bestimmt worden, ausgefolgt werden wird. Karlsruhe den 8. Febr. 1819.
Großherzogliches Stadttamt.

(1) Neckarbischofsheim. [Verschollenheitsklärung.] Da der unterm 17. Februar 1817. vorgeladene Christoph Schneider von Wollenberg, bis jetzt nicht erschien, so wird derselbe andurch für verschollen erklärt, und dessen unter Pflegschaft stehendes Vermögen seinen sich gemeldet habenden nächsten Anverwandten gegen die gesetzliche Sicherheitsleistung zur nutznießlichen Pflegschaft überlassen.

Neckarbischofsheim den 2. Febr. 1819.
Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Dffenburg. [Verschollenheitsklärung.] Da der unterm 29. Januar 1818. öffentlich vorgeladene Mathias Köderer von Diersburg bis jetzt keine Nachricht von sich anhero gegeben hat, so wurde derselbe durch Beschluß vom heutigen für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Dffenburg am 1. Febr. 1819.
Großherzogl. Stadt- und 1stes Landamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Bretten. [Vorladung.] Johannes Winterroth von Sickingen, und Karl Friedrich Conrad von Bretten, welche von dem Groß. Militär desertirt sind, werden andurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu sistiren, indem andernfalls das Rechtliche gegen sie erkannt werden soll.

Bretten den 11. Febr. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Gengenbach. [Vorladung.] Weil Paul Kopf von Zell, welcher in der Conscription von 1818. zum Activdienst bestimmt ist, auf ergangene Dreie zur Groß. General-Kantons-Inspection bisher nicht gestellt hat, so wird derselbe andurch öffentlich vorgeladen, daß er bei unfertigter Stelle um so gewisser binnen 6 Wochen sich stelle, als gegen ihn gesetzlich sürgesahren werden würde.

Gengenbach den 8. Febr. 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Mannheim. [Vorladung.] Der von dem Groß. Bad. Linien-Infant. Regt. von Stockhorn No. 1. entwichene Soldat Michael Biefer von hier, wird hiermit aufgefordert, sich in Zeit drey Monaten dahier zu stellen, und sich über seine Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umlaufener Frist gegen ihn als ausgetretener Unterthan nach den Landesgesetzen verfahren werden.

Mannheim den 22. Febr. 1819.

Großherz. Stadttamt.

(2) Gengenbach. [Bekanntmachung.] In Sachen des Anton Schring von Nordrach, Klägers, gegen seine Stiefmutter Juliana Welle von da, Beklagte, die Nikolaus Göhringische Verlassenschafts Abtheilung betreffend, wurde durch unterrichtliches Erkenntniß vom 20. v. M. der Kläger unter Verfallung in alle Kosten mit seiner Klage abgewiesen. Da nun derselbe auf wiederholt ergangene Ladung zur Urteilspublicitation nicht erschienen, so wird vorstehendes Urtheil öffentlich bekannt gemacht, daß die Appellations-Fatalien nach Umfluß von 12 Tagen, vom Datum des gegenwärtigen Anzeigeblasses an, zu laufen anfangen.

Gengenbach den 19. Febr. 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

(Hierbei eine Beylage.)